

Ehrengerichtsordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Inhaltsübersicht

I. Sachliche Voraussetzung ehrengerichtlicher Ahndung.	1
II. Zuständigkeit der Ehrengerichte	2
III. Erhebung der ehrengerichtlichen Klage	2
IV. Verfahren vor dem Landesverbands-Ehrengericht	3
V. Verfahren vor dem Bundes-Ehrengericht	6
VI. Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens	7
VII. Gnadenrecht	8
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.	9
Anlage 1 – Richtlinien für die einheitliche Durchführung von Sühneverfahren	11
Anlage 2 – Geschäftsordnung des Bundesehrengerichtes.	13

I. Sachliche Voraussetzung ehrengerichtlicher Ahndung

§ 1

Im Interesse einer einheitlichen Bundesführung und des Ansehens des Bundes muss von jedem Mitglied unbedingte Verbandsdisziplin und ein ehrenhaftes und das Ansehen des Bundes und seiner Mitglieder nicht schädigendes Verhalten verlangt werden. Verstöße hiergegen, gegen das Tierschutzgesetz sowie ein Verhalten, das gegen die guten Sitten verstößt und im Verkehr unter organisierten Rassegeflügelzüchtern zu missbilligen ist, werden im Klagewege durch die Ehrengerichte geahndet. Die Verfolgung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten wird hierdurch nicht behindert.

§ 2

Zur Behandlung aller Ehrengerichtsklagen werden innerhalb des Bundes folgende Ehrengerichte errichtet:

1. Bei jedem LV ein Ehrengericht für den ersten Rechtszug (LV-Ehrengerichte).
2. Bei dem Bund ein Bundes-Ehrengericht (Bundes-Ehrengericht).

§ 3

Die Ehrengerichte sind mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt. Es können bei den Ehrengerichten mehrere Kammern gebildet werden. Sind mehrere Kammern gebildet, erfolgt die Verteilung der Verfahren gemäß § 11. Bei Verfahren gegen Preisrichter soll mindestens einer der Beisitzer der Ehrengerichte ein Preisrichter sein.

§ 4

Die Vorsitzenden und Beisitzer im LV-Ehrengericht werden durch die Mitglieder oder die Delegierten gewählt und evtl. durch diese abberufen. Für den Fall der Verhinderung sind Stellvertreter zu wählen.

§ 5

§ 22 der Satzung des Bundes ist auf die Mitglieder der Ehrengerichte anzuwenden.

II. Zuständigkeit der Ehrengerichte

§ 6

Das Bundes-Ehrengericht ist zuständig

1. für Klagen gegen den Bund und die in §§ 2 und 4 genannten Träger und Untergliederungen des Bundes oder ihre Vorstandsmitglieder wegen ihrer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit.
2. für Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich hinsichtlich der Wirksamkeit, der Auslegung oder Einhaltung von Satzungen und Beschlüssen des Bundes, seiner unmittelbaren Mitglieder im Sinne von § 7 Ziffer 1 der Satzung des Bundes sowie der Sondervereine ergeben.
3. als zweite Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der LV-Ehrengerichte.

Das Bundes-Ehrengericht ist in Kammern gegliedert.

§ 7

Örtliche Zuständigkeit.

Die LV-Ehrengerichte sind zuständig für Klagen gegen Mitglieder der Landesverbände und für Entscheidungen über Streitigkeiten, die sich aus der Gültigkeit, Auslegung oder Einhaltung von Satzungen und Beschlüssen seiner Mitgliedsvereine ergeben, soweit § 6 nichts anderes bestimmt.

Örtlich zuständig ist das LV-Ehrengericht, in dessen Bereich der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Die Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit eines LV-Ehrengerichts entscheidet endgültig das Bundes-Ehrengericht des Bundes. Die Anrufung des Bundes-Ehrengerichts erfolgt in diesem Falle durch dasjenige LV-Ehrengericht, dessen Zuständigkeit bestritten oder von ihm selbst abgelehnt wird.

III. Erhebung der ehrengerichtlichen Klage

§ 8

Zur Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage sind der Bund und jedes seiner mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder berechtigt.

§ 9

Der Präsident des Bundes, jeder Landesverbands- und Fachverbandsvorsitzende, der Beauftragte für Tier- und Artenschutz des BDRG sowie der Landesverbände können die ehrengerichtliche Klage gegen ein Mitglied von Amts wegen erheben. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Bundes oder seiner Gliederungen es erfordert. In diesem Falle stehen ihnen alle Rechte des Klägers, insbesondere das Recht zur Einlegung der Berufung zu.

§ 10

Für die Erhebung der ehrengerichtlichen Klage gilt folgendes:

1. Die ehrengerichtliche Klage ist schriftlich in **doppelter Ausfertigung** bei dem zuständigen LV-Vorsitzenden einzureichen.
2. Der Kläger selbst sowie der Beklagte sind mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung, genauer Anschrift und etwaiger genauer Angaben ihrer Mitgliedsvereine namhaft zu machen.
3. Die Klage ist bei kurzer und genauer Schilderung des Sachverhaltes zu begründen. Nicht unmittelbar zur Sache gehörige Betrachtungen (z. B. Lebensläufe, politische, wirtschaftliche, philosophische Auslassungen usw.) sowie Kraftausdrücke sind wegzulassen.
4. Schriftliche Beweismittel sind beizufügen (z. B. behördliche und tierärztliche Bescheinigungen, Schriftwechsel, schriftliche Zeugenbekundungen, Gerichtsurteile, andere Urteile und dergl.).
5. Etwaige Zeugen sind mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift namhaft zu machen.

Geht eine ehrengerichtliche Klage bei einer nicht zuständigen Stelle des Bundes ein, so hat diese den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes weiterzuleiten. Eine ehrengerichtliche Klage, die gegen die vorgenannten Bestimmungen erheblich verstößt, kann durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts unter Beifügung eines Abdruckes der Ehrengerichtsordnung an den Kläger urschriftlich zurückgesandt werden mit dem Anheimstellen, die Mängel zu beheben. Die Klage gilt mit der Einreichung als erhoben.

Die Erhebung einer Ehrengerichtsklage hat die Wirkung, daß bis zum rechtskräftigen Abschluß der Sache an das beklagte Mitglied Ehrungen nicht verliehen werden dürfen.

IV. Verfahren vor dem Landesverbands-Ehrengericht**§ 11**

Der Vorsitzende des Landesverbandes übergibt die bei ihm eingegangenen ehrengerichtlichen Klagen nebst Anlagen nach Eingang des Kostenvorschusses gemäß § 26 oder nach Vorlage der Quittung über dessen Einzahlung unverzüglich dem Vorsitzenden des LV-Ehrengerichts, ggf. wechselnd an die Vorsitzenden der verschiedenen Kammern.

§ 12

Der Vorsitzende des LV-Ehrengerichts muß dem Beklagten Gelegenheit zur Äußerung zu der ehrengerichtlichen Klage geben, indem er diesem regelmäßig die zweite Ausfertigung der Klage und Schriftsätze zur Stellungnahme binnen 2 Wochen übersendet. Diese Frist kann bei begründetem Antrag von dem EG-Vorsitzenden verlängert werden.

Schriftsätze sind ebenfalls in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 13

Wird dem Beklagten in der ehrengerichtlichen Klage eine schwerwiegende strafbare Handlung (z. B. Betrug, Urkundenfälschung u. dgl.) zur Last gelegt, so kann der Vorsitzende des Ehrengerichts dem Kläger aufgeben, gegen den Beklagten bei der

zuständigen Polizeibehörde, Amts- oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten und das Ehrengerichtsverfahren bis zum Abschluß des ordentlichen Strafverfahrens aussetzen.

§ 14

1. Nach Erhebung einer ehrengerichtlichen Klage kann das LV-Ehrengericht, in dringenden Fällen auch dessen Vorsitzender allein, durch Beschluß nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung der Parteien für die Dauer des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen eine Einstweilige Anordnung für die Parteien erlassen, wenn hierzu bei Abwägung der Interessen im Sinne von § 1 EGO ein dringender Grund vorliegt. Entfallen die Voraussetzungen für den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung, so ist jederzeit die Aufhebung von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß zulässig. Die Nichtbeachtung der Einstweiligen Anordnung ist als selbständige Verfehlung nach §§ 1 ff. EGO anzusehen. Die Einstweilige Anordnung ist den Parteien gegen Nachweis zuzustellen.
2. Gegen den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung oder den Nichterlaß einer beantragten Einstweiligen Anordnung kann jede Partei Beschwerde beim Bundesehrengericht erheben. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. einzureichen.
3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Ist über eine beantragte Einstweilige Anordnung vom Ehrengericht nicht binnen fünfzig Tagen nach Eingang beim Ehrengericht entschieden, so gilt der Antrag als abgelehnt und ist wie eine Einstweilige Anordnung anfechtbar. Für das Verfahren gilt § 10 sinngemäß.
5. Hinsichtlich des Kostenvorschusses gilt § 26 entsprechend.

§ 15

Der Vorsitzende des Ehrengerichts soll durch mündliche oder schriftliche Erörterung der ehrengerichtlichen Klage mit den Parteien und durch mündliche oder schriftliche Anhörung etwaiger Zeugen den Sachverhalt klären und, wenn der Streitfall dazu geeignet ist, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien anstreben, sofern das Interesse des Bundes oder seiner Gliederungen nicht eine ehrengerichtliche Bestrafung des Beklagten erforderlich macht. Zu diesem Zwecke soll er den Parteien nach Möglichkeit einen angemessenen, genau bestimmten Vergleichsvorschlag unterbreiten. Dieser Vergleichsvorschlag soll sich nach Möglichkeit auf die Regelung aller Streitpunkte, auch etwaiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche erstrecken. Das Ergebnis des Einigungsverfahrens muß schriftlich niedergelegt werden.

§ 16

Den Verlauf des Verfahrens bestimmt der Vorsitzende des Ehrengerichts nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen.

Dem Kläger obliegt es, dem Beklagten die ehrenrührige Tat und das Verschulden nachzuweisen. Das Ehrengericht kann über das tatsächliche Vorbringen der Parteien von sich aus die Erhebung von Beweisen anordnen, die geeignet sind, den Sachverhalt zu klären.

Die Grundsätze der Strafprozeßordnung über die Befangenheit der Richter gelten entsprechend.

Wird der Vorsitzende wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet darüber das Bundes-Ehrengericht oder dessen Vorsitzender durch Beschluß.

Etwaige Zwischenentscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 17

Sind alle notwendigen Ermittlungen abgeschlossen, so unterbreitet der Vorsitzende die Sache der von ihm geleiteten Kammer des Ehrengerichts zur Entscheidung.

Zu den Sitzungen sind die Parteien mit einwöchiger Frist durch Einschreiben mit Rückschein zu laden. Sie sind zu hören und haben ihre Anträge zu stellen.

Die von dem jeweiligen Verfahren berührten Verbände (der Landesverband, in dem der Beklagte seinen Sitz hat, die Sonderverbände, die Fachverbände und der BDRG) sind von den anberaumten Sitzungen zu benachrichtigen.

§ 18

Die mit Stimmenmehrheit ergehenden Ehrengerichtsurteile lauten auf:

1. **Abweisung der ehrengerichtlichen Klagen**, falls die dem Beklagten zur Last gelegten Verfehlungen unwahr, nicht nachweisbar oder sonstwie unbegründet sind, oder
2. **Einstellen des Verfahrens** bei geringer Schuld. Auflagen können jedoch nur bei Zustimmung des Beklagten erteilt werden.
3. **Verwarnung des Beklagten**, falls eine Verfehlung desselben festgestellt wird, die Schuld des Beklagten jedoch gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, oder
4. **Suspendierung des Beklagten** von den Rechten des Bundes und dessen Gliederungen auf eine genau zu bestimmende Zeit, falls eine Verfehlung des Beklagten mit erheblicher Schuld oder erheblichen Folgen festgestellt wird, die Persönlichkeit des Beklagten nach der freien Überzeugung des Ehrengerichts jedoch die Aussicht auf Besserung bietet. Zugleich kann eine angemessene Geldbuße über mindestens 100,- Euro, zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung*, verhängt werden.
5. **Ausschluß des Beklagten**, falls eine Verfehlung des Beklagten mit erheblicher Schuld oder erheblichen Folgen festgestellt wird und die Persönlichkeit des Beklagten nach der freien Überzeugung des Ehrengerichts keine Aussicht auf Besserung bietet.
6. **Ausspruch des Hausverbotes** für bestimmte oder sämtliche Veranstaltungen des BDRG, der ihm angehörenden Unterorganisationen, Verbände und Vereine, falls die Verfehlung des Beklagten bei künftigem Besuch oder Teilnahme an einer Veranstaltung eine Störung oder sonstige Beeinträchtigung des Ablaufs dieser Veranstaltung befürchten läßt.
7. Feststellungen zur Wirksamkeit von Satzungen oder Beschlüssen gemäß § 6 Ziffer 2 und 7 Absatz 1.

Die Suspendierung gemäß Ziffer 4 kann auf den Ausschluß von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen (z. B. Ausschluß von der Teilnahme an Ausstellungen u. dgl.) sowie von der Mitgliedschaft bei bestimmten Gliederungen (z. B. Preisrichter-Vereinigungen) beschränkt werden.

Der Vollzug einer Entscheidung gemäß Ziff. 4 und 5 kann für die Dauer von bis zu 3 Jahren unter Erteilung von Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden.

Außer den Erkenntnissen zu 3. oder 4. kann auf zeitweise oder dauernde Aberkennung zur Bekleidung von Ämtern erkannt werden.

* z.B. Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Geflügelzucht oder JuWiRa.

§ 19

Der Vorsitzende hat die Entscheidung des LV-Ehrengerichts nach Vollziehung durch das Ehrengericht in **vierfacher Ausfertigung** nebst den Anschlußakten unverzüglich dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu übersenden.

Die Entscheidung des LV-Ehrengerichts enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Beruf, Wohnort und Parteistellung im Verfahren,
2. die Aufzeichnung des Gerichts, die Namen der Vorsitzenden und der Beisitzer, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes aufgrund des Vortrages der Parteien und Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand),
4. die Entscheidungsgründe,
5. die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu trennende Entscheidungsformel,
6. die Kostenentscheidung.

§ 20

Der LV-Vorsitzende stellt den Parteien je eine Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung gemäß § 21 und, falls auf Ausschluß erkannt ist, mit Hinweis auf § 27 durch Einschreiben mit Rückschein zu.

V. Verfahren vor dem Bundes-Ehrengericht

§ 21

Für das Verfahren vor dem Bundes-Ehrengericht gelten im übrigen die folgenden Vorschriften.

§ 21 a

Gegen die Entscheidungen der LV-Ehrengerichte kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung der anzufechtenden Entscheidungen Berufung bei der Geschäftsstelle des BDRG eingereicht werden; sie ist spätestens innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zu begründen.

Die Frist zur Begründung der Berufung kann auf Antrag durch den Vorsitzenden des Bundes-Ehrengerichtes verlängert werden.

Auch die Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

In der Berufungsbegründung hat der Berufungskläger anzugeben, inwieweit die angefochtene Entscheidung nach seiner Auffassung den Sachverhalt unrichtig darstellt oder Bestimmungen des Bundes verletzt.

Die Berufung kann auch auf neue Tatsachen gestützt werden.

§ 22

Die Geschäftsstelle des BDRG verteilt die Eingänge auf die Kammern abwechselnd nach der Reihenfolge des Eingangs.

§ 23

Der Vorsitzende des Bundes-Ehrengerichts hat den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch schriftliche und mündliche Erörterung mit den Parteien zu ergänzen und alsdann nach mündlicher Verhandlung dem Bundes-Ehrengericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Im Einverständnis mit den Parteien kann der Vorsitzende allein im schriftlichen Verfahren entscheiden. Die Entscheidung des Bundes-Ehrengerichts ist unanfechtbar.

§ 24

Das mit Stimmenmehrheit ergehende Ehrengerichtsurteil des Bundes-Ehrengerichts lautet auf:

1. **Verwerfung der Berufung**, falls diese oder die Begründung verspätet eingereicht oder der Kostenvorschuss nicht oder verspätet gezahlt wurde, oder der Berufskläger zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, oder
2. **Zurückweisung der Berufung**, falls diese sachlich nicht begründet und auch das Strafmaß der angefochtenen Entscheidung nach der freien Überzeugung des Bundes-Ehrengerichts angemessen ist, oder
3. **Anderweitige Entscheidung gemäß § 18** unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, falls diese nach der freien Überzeugung des Bundes-Ehrengerichts den Sachverhalt in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollkommen festgestellt oder unrichtig gewürdigt hat, oder
4. **Rückverweisung** an das LV-Ehrengericht, wenn die angefochtene Entscheidung an wesentlichen formellen oder sachlichen Mängeln leidet. Auch kann bei Rückverweisung gleichzeitig das Urteil des LV-Ehrengerichts aufgehoben werden. In geeigneten Fällen kann zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen werden.

§ 25

Der Vorsitzende hat die Entscheidung des Bundes-Ehrengerichtes nach Vollziehung durch das Bundes-Ehrengericht in vierfacher Ausfertigung nebst den Anschlussakten unverzüglich der Geschäftsstelle des Bundes zu übersenden.

Die Geschäftsstelle des Bundes stellt den Parteien je eine Ausfertigung durch Einschreiben mit Rückschein zu.

VI. Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens**§ 26**

Die gesamten Kosten eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Grundsätzlich hat der Kläger bzw. der Berufungskläger bei Einreichung der Klage oder Berufung bei Zuständigkeit eines LV-Ehrengerichts an die Geschäftsstelle des LV oder an die von dem LV bestimmte Stelle einen Betrag in Höhe von 250,- € und bei Zuständigkeit des Bundesehrengerichts an den Schatzmeister des Bundes einen Kostenvorschuss in Höhe von 300,- € einzuzahlen, der jeweils als Gebühr für das Verfahren anzusehen ist. Zeugen- und Sachverständigengebühren werden zusätzlich erhoben. Obsiegt der Kläger/Berufungskläger, wird der Betrag zurückerstattet und vom Gegner eingezogen. Jede Partei trägt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten für einen von ihr hinzugezogenen Rechtsbeistand selbst.

Die Zeugen müssen, soweit sie dem Bund angehören, einer Vorladung oder Aufforderung zur schriftlichen Äußerung seitens des Ehrengerichts Folge leisten. Nichtbefolgung einer Zeugenladung, sowie unterlassene zeugenschaftliche Mitwirkung an der Aufklärung eines laufenden Ehrengerichts-Verfahrens sind als Verfehlung nach §§ 1 ff. EGO anzusehen. Eine begründete Entschuldigung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der anberaumte Termin noch abgesetzt werden kann.

Den Zeugen sind nachgewiesener Verdienstausfall und Reisekosten nach der Geschäftsordnung zu erstatten. Das gleiche gilt für Parteien, soweit ihr persönliches Erscheinen vom Ehrengericht besonders angeordnet wurde.

Die Kosten des Verfahrens, soweit sie die unterliegende Partei betreffen, können bei Verzug im ordentlichen Rechtsweg eingeklagt werden.

Ist der Kostenvorschuss trotz Fristsetzung nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, so hat der Vorsitzende die Klage bzw. die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

§ 27

Die Mitgliedschaft oder die Berechtigung zur Teilnahme an allen Einrichtungen oder Veranstaltungen des Bundes oder einer seiner Gliederungen ruht, wenn gegen ein Mitglied durch Entscheidung auf Ausschluss erkannt, diese aber noch nicht rechtskräftig ist.

Die Zuwiderhandlungen des Ausgeschlossenen gegen Absatz 1 nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses stellen einen selbständigen Grund zum Ausschluss aus dem Bund dar.

§ 28

Die Geschäftsstelle des Bundes sowie jede LV-Geschäftsstelle hat ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der rechtskräftig aus dem Bunde ausgeschlossenen und verwarnen Personen mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift und mit genauer Angabe des Inkrafttretens und der Dauer des Ausschlusses zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres unverzüglich von der LV-Geschäftsstelle der Geschäftsstelle des Bundes zu übersenden.

§ 29

Jede Geschäftsstelle der LV hat die Geschäftsstelle des Bundes sowie ihre örtlich zuständigen Untergliederungen von jedem rechtskräftigen Ausschluss und jeder rechtskräftigen Verwarnung in gleicher Weise unverzüglich zu benachrichtigen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Geschäftsstelle des Bundes hinsichtlich der Entscheidung des Bundes-Ehrengerichtes.

VII. Gnadenrecht

§ 30

Das Gnadenrecht zur Außerkraftsetzung oder Milderung rechtskräftiger Bestrafung steht dem Präsidium des Bundes nach Anhören des engeren Vorstandes und zuständigen LV-Vorsitzenden zu. Ein Gnadengesuch kann frühestens 5 Jahre nach rechtskräftiger Verurteilung gestellt werden.

Von dem Gnadenerweis sind die Stellen, die Abschriften des Urteils erhalten haben, zu benachrichtigen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Ehrengerichtsordnung wurde am 16. Mai 1992 von der Bundeshauptversammlung in Reutlingen beschlossen.

Gleichzeitig sind alle Bestimmungen des Bundes, die zu einer Bestimmung dieser Satzung in Widerspruch stehen, außer Kraft getreten.

Änderungen zur Ehrengerichtsordnung wurden am 22. Mai 2016 von der Bundesversammlung in Bad Orb beschlossen.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Das Präsidium:

Wilhelm Riebinger	Hannelore Hellenthal
Christoph Günzel	Uwe Wenzel
Egon Dopmann	Hansjörg Opala
Karl Kahler	Steffen Kraus

Bundesehrengericht

Die drei Kammern des Bundesehrengerichtes sind wie folgt besetzt:

1. Kammer und Leitung:

ReA Horst Schevel, Bodemannstr. 16, 38518 Gifhorn

Tel.: 05371/864180, Fax 05371/864120 E-Mail: h.schevel@landvolk-gifhorn.de

2. Kammer:

zur Zeit nicht besetzt

3. Kammer:

Hermann Sderra, Im Dorfe 15, 23701 Süsel-Bockholt

Tel.: 04521/2097, E-Mail: hermann-sderra@t-online.de

Anlage 1 zur Ehrengerichtsordnung

Richtlinien für die einheitliche Durchführung von Sühneverfahren

Die Sühneverfahren werden nach folgenden einheitlichen Richtlinien des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. gemäß AAB X.4.c) durchgeführt.

A)

1. Werden „unnatürliche Merkmale“ oder „nicht gestattete Handlungen“ von einem Preisrichter festgestellt und vom Obmann bestätigt, so hat der PR diese gemäß AAB VII.4.h) mit „u. M.“ zu benoten und der Ausstellungsleitung und seiner PV zu melden.

Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, alle errungenen Preise des beschuldigten Ausstellers – auch wenn sie in einer anderen Abteilung errungen wurden – bis zur Entscheidung des Landesverbandes einzubehalten.

2. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes bestätigt den Eingang dieser Meldung. Der beschuldigte Aussteller erhält eine Kopie dieser Meldung und wird aufgefordert, binnen zwei Wochen zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig ist gegen den Beschuldigten eine vorläufige Ausstellungssperre bis zur endgültigen Entscheidung zu verhängen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme, so kann gegebenenfalls auch ohne Stellungnahme entschieden werden.

Mit der Aufforderung zur Stellungnahme gilt das Sühneverfahren als eröffnet.

B)

Nach Ablauf der Frist von zwei Wochen gemäß A)2. entscheidet der zuständige Landesverband durch Beschluss, ob

1. eine Entscheidung im Sühneverfahren erfolgt oder
2. die Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens unerlässlich ist.

C)

Wird ein Sühneverfahren eingeleitet, so kann der zuständige Landesverbandsvorstand nach Ablauf der Anhörungsfrist folgende Entscheidung treffen:

1. Niederschlagung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit, wenn die Tat unbedeutend oder nicht beweisbar ist.
2. Eine Verwarnung des beschuldigten Ausstellers und eine Sperre für die Besichtigung von Ausstellungen vom Tage der Tat bis zum Ende der laufenden oder der darauffolgenden Ausstellungssaison, oder die Verhängung einer Geldbuße von mindestens 100,00 Euro, zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung*.

* z.B. Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Geflügelzucht oder JuWiRa.

3. Eine strenge Verwarnung des beschuldigten Ausstellers und eine Sperre für die Beschickung von Ausstellungen vom Tage der Tat bis zum Ablauf der beiden darauffolgenden Ausstellungssaisons, wenn es sich um einen Wiederholungsfall handelt. Zugleich kann eine angemessene Geldbuße über mindestens 100,- Euro, zu zahlen an eine gemeinnützige Einrichtung*, verhängt werden.

Sühneverfahren

4. Die nach Ziffer 2 und 3 entschiedenen Sühnmaßnahmen sind dem Betroffenen unter Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Dabei ist auf eine mögliche Einleitung eines Verfahrens vor dem LV-Ehrengericht im Falle des Widerspruchs gegen die beschlossene Sühnmaßnahme hinzuweisen, der binnen eines Monats einzulegen ist.
Bei Sühnmaßnahmen, die nach Ziffer 2 und 3 entschieden worden sind, verfallen die errungenen Preise zu Gunsten der Ausstellungsleitung. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Erklärt sich der beschuldigte Aussteller mit der beschlossenen Sühnmaßnahme einverstanden, so sind der zuständige Ortsverein und Kreisverband darüber zu informieren. Ist der Betroffene Preisrichter, so ist außerdem die zuständige Preisrichter-Vereinigung zu informieren.

D)

Ein Verfahren vor dem Ehrengericht des für den Aussteller zuständigen LV-Ehrengerichts wird eingeleitet, wenn

1. der LV-Vorstand beschlossen hat, dass die Einleitung eines EG-Verfahrens unerlässlich erscheint;
2. der beschuldigte Aussteller die Sühnmaßnahme des Landesverbandes gemäß C) 2. oder 3. nicht annimmt;
3. der beschuldigte Aussteller bereits schon einmal wegen des gleichen Delikts vom Landesverband verwarnt oder von einem Ehrengericht verurteilt wurde.

E)

Die Geschäftsstelle des LV führt ein Register über abgeschlossene Sühneverfahren gemäß C) 2. und 3. Nach Ablauf von 5 Jahren ist der Betroffene aus diesem Register zu streichen.

Die Geschäftsstelle teilt jede Eintragung der Bundesgeschäftsstelle zwecks Eintrag in das dort geführte Verzeichnis mit.

Ebenso hat die Geschäftsstelle des Bundes ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Personen, die im Sühneverfahren geahndet wurden, mit Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung und genauer Anschrift und mit genauer Angabe des Inkrafttretens und der Dauer der Entscheidung nach C) 2 oder 3 zu führen und ständig auf dem Laufenden zu halten.

* z.B. Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Geflügelzucht oder JuWiRa.

Änderungen zu den Richtlinien für die einheitliche Durchführung von Sühneverfahren wurden am 22. Mai 2016 von der Bundesversammlung in Bad Orb beschlossen und treten in der vorgenannten Form mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Das Präsidium:

Wilhelm Riebinger

Hannelore Hellenthal

Christoph Günzel

Uwe Wenzel

Egon Dopmann

Hansjörg Opala

Karl Kahler

Steffen Kraus

Anlage 2 zur Ehrengerichtsordnung

Geschäftsordnung des Bundesehrengerichtes

Die Praxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass es sinnvoll und notwendig ist, dem Bundesehrengericht eine Geschäftsordnung zu geben.

1. Geschäftsstelle des Bundesehrengerichtes ist die Geschäftsstelle des BDRG.
2. Klageschriften an das Bundesehrengericht sind an die Geschäftsstelle des BDRG zu richten.

Die Geschäftsstelle versieht eingegangene Klagen mit den Daten des Eingangs, überprüft den Kostenvorschuss und übersendet dann den Vorgang an den Vorsitzenden der zuständigen Kammer.

Die Geschäftsstelle des BDRG verteilt die Verfahren auf die Kammern abwechselnd nach der Reihenfolge des Einganges (§ 22 EGO).

3. Es werden 3 Kammern gebildet.

Gemäß § 13 Ziffer 8 der Satzung des BDRG werden die Vorsitzenden der Kammern und deren Stellvertreter, sowie die Beisitzer von der Bundesversammlung gewählt.

Es gilt die gleiche Amtszeit wie für die Mitglieder des Präsidiums (5 Jahre). (§ 18 Ziffer 2 der Satzung des BDRG gilt analog).

Es soll jeder Landesverband einen Kandidaten für den Vorsitz in einer der 3 Kammern oder einen Beisitzer als Kandidat vorschlagen.

Der Vorsitzende der 1. Kammer wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Vorsitzenden der 2. Kammer.

Der Vorsitzende der 2. Kammer wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Vorsitzenden der 3. Kammer.

Der Vorsitzende der 3. Kammer wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Vorsitzenden der 1. Kammer.

4. Der Vorsitzende einer Kammer bekommt auf Aufforderung für eine mündliche Verhandlung von der Geschäftsstelle zwei Beisitzer, wobei einer der Stellvertreter nach Ziffer 3 sein soll und einen Beisitzer als Vertretung im Verhinderungsfall der vorgenannten zugewiesen.

Die Geschäftsstelle benennt die Beisitzer für die Kammern jeweils nacheinander aus der Liste der von der Bundesversammlung gewählten Beisitzer.

5. Der Vorsitzende der mit dem Fall betrauten Kammer soll eine Güteverhandlung dem streitigen Verfahren voranstellen.

6. Nach Abschluss des Verfahrens übersendet der Vorsitzende der entscheidenden Kammer die Akten mit dem Urteil, dem Vergleich, dem Einstellungsbeschluss oder der sonstigen abschließenden Entscheidung mit Kostenentscheidung in 4-facher Ausfertigung sowie den gesamten Aktenvorgang an die Geschäftsstelle des BDRG (§ 25 EGO).

Beigefügt wird eine Aufstellung der entstandenen Kosten (Auslage der Mitglieder der Kammer, Zeugenauslagen und weitere Auslagen auf Grund von Beschlüssen der Kammer, die Kosten auslösen, welche nicht Parteikosten sind).

Von dort wird die Entscheidung jeweils an die Verfahrensbeteiligten Parteien und in Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Ehrengericht übersandt und gemäß Kostenentscheidung abgerechnet.

7. Die Akten einschließlich einer unterschriebenen bzw. beglaubigten Entscheidung werden bei der Geschäftsstelle des BDRG archiviert.

Diese Geschäftsordnung des Bundesehrengerichtes wurde von der Bundesversammlung am 22. Mai 2016 in Bad Orb beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.